- 30. Werden nach den Grundsätzen der allgem. deutschen Wechsels ordnung durch ein s. g. Teilindossament Wechselrechte erzeugt oder übertragen?
- I. Civilsenat. Urt. v. 2. April 1884 i. S. C. & S. (M.) w. M. (Bekl.) Rep. I. 54/84.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

In den Gründen des Revisionsurteiles, welches, in Übereinstims mung mit dem Berusungsurteile, die in der Überschrift gestellte Frage verneint hat, heißt es zunächst bei Erörterung eines im übrigen hier nicht mitzuteilenden Kevisionsgrundes wegen angeblicher Berletzung von

Normen des Prozefrechtes:

"Bei ihrem ersten Angrisse gegen das Berusungsurteil geht die Klägerin ersichtlich von der Boraussehung aus, daß das Indossament der nach wechselgerechter Aushebung der Wechselrechte auf einen Teil der Wechselsumme, bezw. Wechselregreßsumme, überhaupt noch des stehenden Rechte aus dem Wechsel sein Teilindossament, sondern das Indossament des Wechsels sei. Diese Voraussehung ist eine des gründete. Korrekt bezeichnet wird mit dem Ausdrucke Teilindossament nur diesenige (in Form eines Indossamentes auf den Wechsel, eine Kopie desselben, oder eine Allonge geschriebene) Erklärung des

Wechselinhabers, welche (nach ihrem und dem sonstigen Wechselurkundsinhalt) für den betreffenden Indossatar Wechselrechte nur in bezug auf
einen Teil der laut Wechsel noch geschuldeten Wechselsegreßsumme, oder Wechselregreßsumme, oder Wechselsumme und Wechselregreßsumme freieren, bezw. auf den Indossatar als Indossament übertragen soll, während inhalts der Wechselurkunde den Wechselrechten des Teilindossatars qualitativ gleichartige Wechselrechte einer von dem Teilindossatar verschiedenen Person (z. B. des Teilindossanten), oder mehrerer von dem Teilindossatar verschiedenen Personen (z. B. anderer Teilindossatare) auf den Rest der wechselmäßig geschuldeten Summen als foezistent erscheinen."

Darauf wird in den Gründen des Revisionsurteiles in bezug auf die in der Überschrift gestellte Frage gesagt:

"Der Prüfung der einschlagenden Bestimmungen der Allgemeinen beutschen Wechselordnung sind folgende Bemerkungen vorauszuschicken.

In dem Gestungsgebiete des englischen und nordamerikanisschen Rechtes sind Teisindossamente von jeher für ungeeignet erachtet, die Begebung eines zur Cirkulation im Verkehre bestimmten Papieres zu bewirken. In Übereinstimmung damit bestimmt das englische Geset vom 18. August 1882 (45. 46 Victoria cap. 61) unter Nr. 32 für Tratten (bills of exchange):

"Ein Indossament muß, um als Begebung (negotiation) zu wirken, folgenden Erfordernissen entsprechen:

2. Es muß ein Indossament ber ganzen Tratte sein.

Ein Teilindossament, d. h. ein Indossament, welches die Übertragung nur eines Teiles der zu zahlenden Geldsumme an den Indossatar oder die Übertragung der Tratte an zwei oder mehrere Indossatare zu getrenntem Rechte als seinen Gegenstand bezeichnet, bewirkt nicht eine Begebung der Tratte."

Nach der Bestimmung unter Nr. 89 desselben Gesetzes sindet vorsstehender Grundsatz auch auf eigene Wechsel (promissory notes) Answendung. —

Der Art. 23 des revidierten Entwurfes einer Wechselordnung für das Russische Reich lautet:

"Der Wechsel kann auf mehrere Indossate, jedoch nur als an eine Gesamtheit, übertragen werben.

Die Übertragung des Wechsels kann nicht auf einen Teil besichränkt werden."

In einzelnen früheren partikularen Wechselordnungen in Deutsch = land, z. B. in der brandenburg = onolzbachschen Wechselordnung von 1739 und der weimarischen Wechselordnung von 1819, sind Teilindos = samente ausdrücklich verboten.

Die Lehrer des Wechselrechtes in Deutschland vor Geltung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung und in Frankreich, woselbst der Code du Commerce keine Bestimmung über Teilindossamente enthält, streiten über die Zulässigkeit von Wechselteilindossamenten.

Darüber ist man indessen einig gewesen, daß solche Indossamente im Wechselverkehre (bei den Formen der Durchführung des Wechselsregresses und bei der Bedeutung der Inhaberschaft des Wechselbrieses und des Verfügungsrechtes über diesen Wechselbries sür die Erzwingsbarkeit des Wechselanspruches) zu den mannigsachsten und widerwärtigsten Verwickelungen und Schwierigkeiten sühren müssen. Nouguier, der gewiegteste Kenner des französischen Wechselrechtes, sagt unter Nr. 665 der vierten Ausgabe seines Werkes über dasselbe:

"Ift das Teilindoffament eines Wechsels gültig?

Ich halte es für schwierig, aus dem Gesetze einen Grund gegen benjenigen, welcher einen solchen Alt versuchen würde, herzuleiten.

Indessen der Verkehrsgebrauch erkennt solche Akte nicht an, und würde sich ihnen in dem praktischen Leben eine Menge von Anständen entgegenstellen. Diese Schwierigkeiten in der Durchführung sind so groß, daß dieselben das Verbot des Teilindossamentes herbeiführen sollen."

Daß ber doktrinelle Streit über die Zulässigkeit der Teilindossamente sowohl in Frankreich, als auch in Deutschland schon längere Zeit vor Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, sedigslich ein akademischer gewesen ist, während im Lebensverkehr die (früher vielleicht öfters versuchten) Teilindossamente wegen der dadurch verursachten Unzuträglichkeiten so gut wie gar nicht vorgekommen sind, wird dadurch schlagend angezeigt, daß in den umfassenden Sammungen der Rechtsprechung französsischer Gerichtshöfe dis in die neueste Zeit kein Urteil erfindsich gewesen ist, welches sich mit der Frage der Gültigkeit von Teilindossamenten besaßte, während von den durch Druck veröffentlichten Urteilen deutscher Gerichtshöfe nur drei Ur-

teile diese Frage in der Decisivbegründung zu entscheiben gehabt haben und ein viertes Urteil die Frage gelegentlich berührt.

- 1. Erkenntnis des Hamburger Handelsgerichtes vom 21. April 1864 in der Hamburger Gerichtszeitung von 1864 S. 137. 138.
- 2. Bescheid des Oberappellationsgerichtes Rostock vom 5. Festruar 1866 im 6. Bande der von Buchka und Budde herausgesgebenen Entscheidungen des genannten Oberappellationsgerichtes Nr. 60 S. 226. 227.
- 3. Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 3. September 1875, abgedruckt in Pöschmann's Annalen, N. F. Bd. 22 S. 265.
- 4. Erkenntnis des preußischen Obertribunales IV. Senat vom 13. März 1860, abgedruckt in den Entscheidungen des Obertribusnales Bd. 43 S. 264.

Ein ersahrener Kenner des Handels- und Wechselverkehres, Karl Peter Kheil, bezeichnet in der dritten Auflage seines Wechselrechtes S. 136. 137 und im Archive für deutsches Wechselrecht Bd. 10 S. 176 "die Teilindossamente als eine Antiquität, welche gegenwärtig im Handels- verkehr niemals vorkomme". Brentano sagt in der 4. Ausl. der "Lehre Schiede's von den Wechselbriesen" S. 74. 75, "die von theoretischem und praktischem Standpunkte verwerslichen Teilindossamente kämen im Handelsverkehr kaum vor".

Diese Ungebräuchlichkeit der Teilindossamente kann es erklären, daß (trot jenes akademischen Streites über ihre Zulässigkeit) der Teilsindossamente weder in den Beratungen der Leipziger Konserenz, deren Frucht die Allgem. deutsche Wechselordnung war, noch auf der Kirnsberger Konserenz über mehrere zur Allgem. deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen gedacht ist.

Da die Allgem. deutsche Wechselordnung eine besondere Bestimmung über Teilindossamente nicht enthält, ist in der deutschen Doktrin des Wechselrechtes nach jenem Gesetze die alte Kontroverse aufgesebt. Für die Zulässigkeit des Teilindossamentes haben sich namentlich erklärt:

Brauer, Bluntschli, Blaschke, Borchardt, Dernburg, Hoff= mann, Hartmann, Renaud, für die Unzulässigkeit derselben Thöl, Jolly, Bolkmar und Löwy, Oskar Wächter, Brentano, Kheil, Gareis, Georg Cohn und Rehbein.

In den oben allegierten Urteilen haben

1. das preußische Obertribunal in einem Falle, in welchem es sich in dem konkreten zu entscheidenden Rechtsstreite nicht um die Rechtswirkung eines Teilindossamentes, sondern um die Gültigseit der exekutvischen Teilcession einer Wechselforderung gegen den Aussteller und den Acceptanten eines an eigene Ordre gestellten, noch nicht weiterbegebenen Wechsels auf Antrag einer Gerichtssalarienskasse zur Befriedigung wegen eines Kostenrestes handelte, beiläusig bemerkt, die Ansicht, daß eine Wechselssorung nicht teilweise ins dosseiter werden könne, möchte sich kaum rechtsertigen lassen;

2. das Oberappellationsgericht zu Dresden (wie in bem betreffenden Urteil wörtlich gesagt ist) "wenigstens für den damals in Frage stehenden Fall der Existenz eines einzigen Indossamentes auf dem Wechsel, welches auf einen Teil der Wechselsumme ge-

richtet war," das Teilindoffament für guläffig erachtet;

3. das Hamburger Handelsgericht die Wechselklage des Teilindossatars eines Sichtwechsels abgewiesen, weil die Vorlegung eines Sichtwechsels durch einen nur zur Empfangnahme eines Teils der Wechselsumme Legitimierten nicht als gehörige Präsentation des Wechsels zur Zahlung gelten könne;

4. das Oberappellationsgericht zu Rostock die Klage des Teilindossatzs gegen den Wechselaussteller abgewiesen, weil aus Art. 4 Nr. 4. 39 Allgem. deutsch. W.D. folge, daß durch ein Teilindossament für den Teilindossanten ein erzwingbares Recht gegen den Wechselaussteller und den Wechselacceptanten nicht entstehe. Beizäusig wird (ohne Begründung) die Ansicht ausgesprochen, daß zwischen dem Teilindossanten und dessen Nachmännern eine Wechselobligation erzeugt werde.

Die Prüfung der gesamten, zur Ziehung von Folgerungen in bezug auf diese Kontroverse geeigneten Bestimmungen der Allgem. deutschen Wechselordnung seitens des Kevisionsgerichtes hat dasselbe zu dem Schlusse gesührt, daß nach den Grundprinzipien dieses Gessetzs durch ein sogenanntes Teilindossament Wechselrechte überhaupt weder kreiert noch wechselrechtlich übertragen werden können. — Diesienigen, welche das Gegenteil annehmen, gründen ihre Aufsassung darauf, daß regelmäßig Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme teilbar, sowie Teile solcher Forderungen übertragbar seien, und daß die Allgem.

deutsche Wechselordnung kein besonderes ausdrückliches Verbot der teils weisen Übertragung von Wechselansprüchen enthalte.

Diese Argumentation erregt schon beswegen Bedenken, weil nicht ersichtlich ist, daß ein Verhältnis zwischen einem geltenden objektiven Recht zur Allgem. deutschen Wechselordnung gegeben sei, welches rechtsfertige, in dieser Wechselordnung nicht ausgesprochene Regeln jenes Rechtes als Normen für die Zulässigkeit wechselrechtlicher Akte zu ersblicken.

Iebenfalls bedarf es keines ausdrücklichen Verbotes, um folche Berfügungen über ein eigenartiges Recht auszuschließen, welche bem eigenartigen Wesen dieses Rechtes widerstreben. Die streitige Frage kann baher nicht burch Aufstellung folcher vagen Sape, sondern nur baburch ihre Lösung finden, daß man die Eigenart der Wechselobligation überhaupt und die Bedeutung des Wechselindossamentes insbesondere nach ben Beftimmungen der für fich in bas Auge gefaßten Allgem. deutschen Wechselordnung klarlegt und dann prüft, ob Akte der Art, wie diejenigen, welche man doktrinell als Teilindoffamente bezeichnet, wiewohl ihrer in ber Allgem. deutschen Wechselordnung ausbrücklich aar nicht gedacht wird, doch nach den Grundprinzipien biefes Gefebes als Afte anzuerkennen sind, welche wechselrechtlich Wechselrechte erzeugen, bezw. übertragen. Aus dem Inbegriff der Beftimmungen ber Allgem. beutschen Wechselordnung (insbesondere aus ben Artt. 4-7. 39. 54. 96. 98 Mr. 1-6) ergiebt fich, daß die Wechfelgläubigerrechte (infoweit die Allgem. deutsche Wechselordnung selbst nicht ausdrücklich einzelne Ausnahmen ftatuiert), an die Inhaberschaft einer mit gang bestimmten unerläßlichen Gigenschaften versebenen Ur= funde, des Wechsels, als ihres einheitlichen Trägers gefnüpft ift, und die Erfüllung ber Wechfelverpflichtung zur Bahlung der Wechfel= fumme (insoweit die Allgem, deutsche Wechselordnung felbst nicht ausbrudlich einzelne Ausnahmen statuiert) nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels, die Erfüllung der Wechselverpflichtung zur Zahlung der Wechfelregreßsumme nur gegen Aushandigung des Wechsels, des Wechselprotestes und einer quittierten Retourrechnung gefordert werden darf, als Gegenstand eines perfekten erzwingbaren Wechselrechtes besteht.

Schon daraus folgt (bei der Nichteristenz einer in der Allgem. beutschen Wechselordnung für den Fall der Verwirklichung einer Operation, wie die als Teilindossament bezeichnete, bestimmten Ausnahme

von diesen Normen der Wechselobligation), die wechselrechtliche Unwirksamkeit einer solchen Operation, welche bezweckt, das Ergebnis zu er= zielen, daß die Wechselgläubigerrechte gleichzeitig mehreren Individuen in der Weise zustehen, daß jedes dieser Individuen für sich das selb= ftändige perfette Wechselrecht besitze, einen Teil der Wechselsumme, be= ziehungsweise Wechselregreffumme, zu fordern. Das ist unmöglich, weil das gleichzeitige Innehaben des Wechsels dieses einheitlichen Trägers aller Wechselrechte durch jedes diefer mehreren Individuen für sich nicht realisierbar ist, auch keines bieser Individuen für sich durch iene Overation berechtigt wird, den einheitlichen Träger aller Wechselrechte zu auittieren und über denselben durch Aushändigung an den Wechselver= pflichteten zu verfügen. Es ist unrichtig, daß die in den Artt. 66-72 Allgem, beutschen 23.D. über Wechselduplikate und Kopien gegebenen Normen geeignet seien, die Stringenz vorstehender Argumentation zu schwächen. Die Wechfelduplikate und Ropien find bestimmt gant anberen Amecken zu dienen. Das einzelne dem Teilindoffatar zum Innehaben gegebene Duplikat oder die einzelne ihm übergebene Kopie ift nicht ber Wechsel. Die Möglichkeit, daß etwa mehrere Individuen sich babin verftändigen können, sei es einem Dritten, sei es einem unter ihnen, die Befugnis zu übertragen, ben Wechsel, bessen Summe ober Regreksumme jeder von ihnen zum Teil für sich zu fordern prätenbiert, zur gleichzeitigen Geltendmachung ber fämtlichen Teilrechte aeaen ben Wechselverpflichteten innezuhaben, in ihrem Namen die Zahlung ber Wechselfumme, beziehungsweise Wechselregreffumme zu fordern und gegen Rahlung berfelben barüber zu guittieren, ben Wechsel bem Wechselverpflichteten auszuhändigen und schließlich an jedes Individuum den entiprechenden Teil der gezahlten Summe abzuführen, erscheint irrelevant jur den Schluß auf die wechselrechtliche Eriftenz einer folchen Operation, wie das Teilindossament, als Wechselattes. Bechfelrecht giebt teinesfalls ein Recht auf ein Rusammenwirfen ber gekennzeichneten Urt. Gin von einer folchen Bufälligkeit in feiner Realisierung abhängiges Recht ift nicht ein für sich bestehendes per= fettes Recht, ift kein fraft Wechselrecht bestehendes Recht, b. h. kein Wechselrecht. Die Allgem. deutsche Wechselordnung fann nicht ftillschweigend Normen in sich schließen, deren Anwendbarkeit derartig zu= fällige Singularitäten vorausseten foll.

Außer diesen Gründen dafür, daß die Koezistenz für sich bestehen:

ber Rechte verschiedener Individuen auf Teile der Wechselsumme, beziehungsweise Wechselregreßsumme, gegen die Grundprinzipien der Allgem. deutschen Wechselordnung verstößt, sprechen dasür die Normen des Art. 4 Allgem. deutsch. W.D. über die Wechselsumme und die Zahlungszeit des Wechsels. Nach Art. 4 Nr. 2 gehört zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels die Angabe der zu zahlenden Geldumme. Die Norm des Art. 4 über die Wechselzahlungszeit lautete ursprünglich:

"Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, die Bahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht" 2c.

Infolge der Verhandlungen der zur Beratung eines allgem. deutschen Handelsgesetzbuches in Nürnberg niedergesetzten Kommission über mehrere zur Allgem. deutschen Wechselordnung in Anregung gesommene Fragen ist gegenwärtig die Fassung jener gesetzlichen Bestimmung dahin präzisiert:

"Die wesentlichen Erforderniffe bes gezogenen Wechsels find

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, die Bahlungszeit kann für die gesamte Gelbsumme nur eine und dieselbe sein, und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht" 2c.

Diese Fassung wurde veranlaßt, durch die (nach Emanation der Allgem. deutschen Wechselordnung aufgelebte) Kontroverse, ob Katenwechsel gültig seien. Die Kommission war sich indessen nach dem Inhalt ihrer betreffenden Verhandlungen vollständig bewußt, in den eingefügten Worten kein neues Prinzip gesetzt, sondern lediglich eine notwendige Konsequenz der allgemeinen Prinzipien der allgem. deutsches Wechselsordnung noch ausdrücklich ausgesprochen zu haben. Es heißt in ihrem Vericht:

"Die Festsehung mehrerer Verfalltage, an welchen die einzelnen Raten der Wechselsumme zahlbar werden, widerspricht dem Wesen des Wechsels, als eines negoziabeln Papiers, und würde (wie auch Brauer, welcher Ratenwechsel zulassen will, zugiebt) zu den größten Insonvenienzen, namentlich in bezug auf den Regreß führen. Daß die Leipziger Konferenz nicht die Absicht gehabt hat, Ratenwechsel zuzulassen, geht aus Artikel 54 Allgem. deutsch. W.D. hervor, nach

welchem der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels 2c Zahlung zu leisten verbunden ist, und muß man daher annehmen, daß Art. 4 unter Nr. 4 eine und dieselbe Zahlungszeit für den gesamten Wechselbetrag, als wesentliches Erfordernis, habe feststellen wollen."

Die Kommission schlug baher vor, im Art. 4 Nr. 4 nach den Worten des Art. 4 Nr. 4 in der ursprünglichen Fassung die Worte einzuschalten:

"für die gesamte Gelbsumme nur eine und dieselbe sein und" In der zweiten Sitzung der Nürnberger Konferenz vom 2. März 1858 wurde als Bedenken gegen diesen Vorschlag geltend gemacht:

"Die Gründe des Kommissionsberichts könnten höchstens dahin führen, daß man eine Regregnahme aus dem Ratenwechsel für unmöglich Dieses bedinge aber noch nicht die Ungültigkeit des Wechsels; denn die Möglichkeit der Regregnahme sei kein wesentliches Erfordernis eines Wechsels. Es gebe vielmehr anerkannt gultige Wechsel, bei benen ein Regreß unmöglich ober boch beschränkt sei, 3. B. wenn der Indossant ohne Obligo indossiert habe. Aber nicht einmal das könne zugegeben werben, daß bei Ratenwechseln eine Regreßnahme unmöglich sei, namentlich könne das nicht aus Art. 54 gefolgert werben, benn eine Abschreibung (Quittierung) ber von bem Regreppflichtigen gezahlten Rate aus dem Wechsel könne die Rückgabe besfelben vertreten. Selbst, wenn man nicht geneigt fei, dies zuzugeben, erscheine die Regreßnahme nicht überhaupt als undenkbar; benn ein Gläubiger fonne hinreichenden Grund haben, gegen Bezahlung einer einzigen Rate dem Regrefpflichtigen den Wechsel im Driginal zurudzugeben, g. B., wenn er außerdem gar nichts erhalten wurde, weil der Acceptant in Konkurs geraten fei. Daraus, daß Art. 4 die Requisite des Wechsels aufzähle, ohne ein den Ratenwechsel ausschließendes Requisit zu statuieren, folge mit Notwendiafeit die Statthaftigkeit desfelben. Bloke thatsächliche Inkonvenienzen bei der Realifierung des Wechselrechts könnten nicht für die Gültigfeit ober Ungültigfeit bes Wechsels entscheiden."

Als dem entgegen betont worden war:

"die faktischen Inkonvenienzen im Wechselverkehr seien nicht das Entscheidende, wohl aber sei der Schluß aus Art. 4 Nr. 4 in Bersbindung mit Art. 54 darauf, daß die Zahlungszeit für die gesamte

Wechselsumme eine und diefelbe sein müsse, durchaus stringent und die Gegenaussührung, daß nach den Normen der Allgem. deutschen Wechselordnung eine Quittierung der Rate auf dem Wechsel die Rückgabe des Wechsels vertreten könne, eine unrichtige,"

wurde der Kommissionsantrag mit 13 gegen 1 Stimme angenommen.

Diese zutreffenden Erwägungen, welche zur Rechtfertigung ber fonneren Bragifierung ber Gesetzesführung geführt haben, legen flar, baß im Sinne der Allgem. deutschen Wechselordnung die Wechselsumme und Wechfelgahlungszeit als Effentialien des Wechfels, als fefte, nicht zu zerftückelnde Ginheiten gedacht find. Nun muffen diejenigen Regeln bes Wechselrechts, welche nicht in der Allgem. deutschen Wechselordnung ersichtlich auf eine bestimmte Art von Wechseln ober auf bestimmte Momente des Wechselrechtsverhältnisses beschränkt sind, als wechsel= allgemein geltend angesehen werden, sodaß eine in der rechtlich Allgem. deutschen Wechselordnung nicht erwähnte Operation, welche überhaupt bei einzelnen Arten von Wechseln bei Realisierung in der Allgem. beutschen Wechselordnung geregelten Afte zu jenen allgemeinen Regeln widerstrebenden Ergebnissen führen würde, für wechselrechtlich unstatthaft erachtet werden muß. Der hiernach zu führende Beweis der wechselrechtlichen Unzulässigkeit der in der Allgem. deutschen Wechselordnung nicht erwähnten Operation, welche man doktrinell als Teilindoffament bezeichnet, wird geführt vermöge ber Annahme, baß diese Operation por ber Sicht bei einem Wechsel auf Sicht ober auf bestimmte Reit nach Sicht realisiert wird. Thätigen dann (was ihnen, wenn sie jeder ein selbständiges Wechselrecht besitzen, zustehen muß) die verschiedenen Teilbesitzer der Wechselgläubigerrechte die Vorlegung zur Sicht in bezug auf ihr Teilrecht zu verschiedenen Zeiten, so wurde (nach den Rormen der Artt. 31. 32 Allgem. deutsche B.D.) bie Bahlungszeit für die gesamte Wechselsumme (gegen das wesentliche Erfordernis des Wechsels nach Art. 4 Nr. 4 bezw. Art. 96 Nr. 4 Augem. deutsche W.D.) für die gesamte Wechselsumme nicht eine und dieselbe sein. — Daß folches nicht der Fall sein werde, wenn die Teilung der Wechselgläubigerrechte nach bewirkter Sicht des Wechsels durch dessen Inhaber zu realisieren versucht würde, sowie daß durch verabredetes gemeinschaftliches Zusammenwirken der mehreren anzeiglich selbständig Teilberechtigten (auch bei der Realisierung der gekennzeich= neten Operation vor der Sicht) diefelbe Zahlungszeit für alle Teile

ber im ganzen zu zahlenden Summe herbeigeführt werden könnte, ist (nach gleichartigen Gesichtspunkten, wie die bei der Erörterung der Bedeutung der Artt. 39. 54 Allgem. deutsche W.D. für die Streitfrage der Zulässissississischen Teilindossamenten entwickelten) irrelevant.

Die porftebend gezogenen Folgerungen aus den Beftimmungen ber Allgem, beutschen Wechselordnung gegen die wechselrechtliche Bulässiakeit der Teilindossamente können auch nicht durch den Hinweis barauf abgeschwächt werden, daß die Allgem, beutsche Wechselordnung boch Teilzahlungen auf den Wechsel fenne. Es unterstüten vielmehr die betreffenden Bestimmungen die gezogene Folgerung. Rirgends ipricht die Allgem, deutsche Wechselordnung von einem Wechselrecht. eine Teilzahlung von dem Wechselverpflichteten zu fordern. Die Artt. 22, 38, 98 Mr. 5 Allgem, beutsche W.D. legen flar, daß die Allgem. deutsche Wechselordnung Teilzahlungen nicht als Gegenstand des erawingbaren Wechfelgläubigerrechts, fondern nur als anomale Altie der Wechselverpflichteten auffaßt, welche der Wechselinhaber nicht zurück weisen barf. Ausweislich bes Brotofolles ber 14. Sigung ber Leipziger Wechselfonferenz ift diese Anomalie, welche im &. 38 des Entwurfes einer Wechselordnung für den preufischen Staat nicht statuiert war, nur aus praktischen Rücksichten auf bas Interesse ber Wechselregressgen gegen die juristische Konscquenz ber sonstigen Brinzipien bes Wechselrechtes zugelassen worden. — Gelangt man auf bem Wege der bisherigen Erörterungen, schon ohne Heranziehung der in ber Allgem. beutschen Wechselordnung speziell vom Indossamente handelnden Bestimmungen, zu dem Schlusse, daß die Allgem. deutsche Wechselordnung weder ausbrücklich noch implicite einen wechselrechtlichen Aft zulassen könne, welcher eine Zerftückelung bes einheitlichen Wechselaläubigerrechts in mehrere toeristente koordinierte Teilrechte herbeiführe, und zwar beswegen nicht, weil eine folche Koeristenz bem in der Allgem, deutschen Wechselordnung ausgeprägten Wefen der Wechselobligation widerspreche, so wird außerdem die Richtigkeit diefes Schlusses bestätigt und die Überzeugung von seiner Stringenz erhöht burch bie Faffung ber befonderen Mormen über bas Indossament unter Dr. 3 des 2. Abschnittes der Allgem. beutschen Wechselordnung, d. h. ber Artt. 9 bis 17 diefes Gesetzes, welche nach Urt. 98 Mr. 2 besselben auch für eigene Wechsel maggebend sind. Die Allgem. deutsche Wechselordnung spricht in Dicfen Normen, mit

welchen der Art. 36 des Gesetzes verknüpft werden kann, nicht von dem Indossamente als der wechselrechtlichen übertragungsform einzelner Rechte aus dem Wechsel, sondern lediglich von dem Indossamente des Wechsels, burch welches alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen. — Neben diesen für sich schlüssigen Gründen bafür, daß die mit dem Ausdrucke "Teilindoffament" be= zeichnete Operation den Normen der Allgem. beutschen Wechselordnung über die wesentlichen Erforderniffe beg Wechsels und über die Borbedingungen, unter benen ber Bechfelgläubiger fein Bechfelrecht realisieren tann, fowie ber Raffung ber fpeziell für das Indoffament in jenem Befete gegebenen Beftimmungen miderfpreche und besmegen als wechselrechtlicher Alt nach der Allgem. beutichen Wechselordnung nicht anerkannt werden durfe, tommt adminifulierend für die Annahme ber wechselrechtlichen Ungulässigfeit berartiger Operationen in Betracht, daß die Annahme ihrer Buläffigkeit (unstreitig und unzweifelhaft) im Wechselvertehr zu ben mannigfachsten Schwierigkeiten und Verwickelungen, namentlich bei ber Verwirklichung der Wechfelregregrechte, führen konnte, mahrend doch die Allgem. beutsche Wechselordnung auf das Entschiedenste anstrebt, die größtmögliche Einfachheit und Sicherheit ber Durchführung bes Wechselrechts in bas Dasein zu rufen.

Existiert hiernach das s. g. Teilindossament nach der Allgem. deutschen Wechselordnung nicht, so können in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes durch eine Operation der mit jenem Ausdrucke bezeichneten Art weder Wechselrechte gegen den Aussteller eines Eigenwechsels oder gegen den Acceptanten einer Tratte, noch Wechselregreßrechte wechselrechtlich freiert oder übertragen werden. Der Unterschied, welchen das Oberappellaionsgericht zu Rostock in dem obenerwähnten Bescheide zwischem dem Wechselrechte des Teilindossamsgenen den Aussteller, bezw. Acceptanten des Wechsels und einem Wechselrechte des Teilsindossamsgegen den Teilindossamsgegen den Teilindossams gegen den Teilindossanten betont hat, erscheint nicht stichshaltig. Selbst wenn man dem Theorem eine Berechtigung zugestehen wollte, daß das Indossament eine neue Tratte sei, so ist dieses Theorem doch stets nur mit der Bestimmung verteidigt worden, daß diese Tratte sich an den indossierten Wechsel auschsele und (abgesehen von dem neuen Schuldner) seinen Inhalt aus dem indossierten Wechsel nehme,

also auch in bezug auf die Wechselsumme mit demselben übereinstimmen müsse. Ebensowenig sind bei der wechselrechtlichen Nichtexistenz der als Teilindossament bezeichneten Operation die Singularitäten des konkreten Falles, namentlich die Herbeisührung der Sicht des Klagwechsels vor dem Versuche des Teilindossamentes, die Thätigung dieses Versuches nach erhobenem Wechselproteste mangels Zahlung, oder der Umstand, daß der (sein Wechselrecht aus einem s. g. Teilindossamente herseitende) Kläger sich gegen Zahlung der Klagsumme zur Aushändigung des Klagwechsels an den Veklagten bereit erklärt hat, geeignet, zu dem Erzgednisse zu führen, daß die in dem vorliegenden Wechselprozesse angestrengte Wechselklage begründet sei."